

Satzung des Heimatvereins e.V. Bundenbach

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein trägt den Namen „Heimatverein e.V. Bundenbach“ und hat seinen Sitz in Bundenbach.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Idar-Oberstein eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist es durch seine Aktivitäten zum Umweltschutz beizutragen sowie Heimatliebe und Heimatkunde zu fördern. Zu seinem Aufgabenbereich gehört auch die Erschließung der heimatlichen Schönheiten, Bauwerke und Kulturstätten, die Pflege des kulturellen Lebens und das gegenseitige Verständnis der Völker, ihrer Sitten und Gebräuche.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden durch

- Schaffung und Pflege von Erholungseinrichtungen, z.B. Wanderwege, Ruhebänke, Markierungen von Wanderwegen
- Mitarbeit bei der Schaffung und Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen
- Betreuung der Gäste durch Unterhaltung einer Auskunftsstelle in Verbindung mit einem Zimmernachweis
- Vorträge, Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und Sitten, der Naturdenkmäler, Geschichte und Kunst
- Förderung des Fremdenverkehrs durch planvolle Werbung

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören

- α) Ordentliche Mitglieder
- β) Ehrenmitglieder
- γ) Gemeinden und Vereine als kooperative Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Satzungszwecke unterstützen wollen.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zum Vereinsbeitritt erforderlich mit dem Zusatz „wir erklären gleichzeitig, dass unser minderjähriges Kind an den Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilnehmen darf“. Diese Zustimmung kann schriftlich widerrufen werden.

b) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Vorschläge hierzu können auch von Mitgliedern des Vereins an den Vorstand herangetragen werden.

Der Vorstand kann zur Regelung der Ehrenmitgliedschaft eine Ehrenordnung erlassen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde bestätigt. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

c) Kooperative Mitglieder

Kooperative Mitglieder (Vereine, Gemeinden usw.) können auf Vorstandsbeschluss dem Verein beitreten. Sie haben nur beratende Funktion.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit Vierteljahresfrist
- Durch Tod
- Durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ausgeschlossen werden können solche Mitglieder die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen. Auszuschließende Mitglieder haben hierzu kein Stimmrecht.

Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgen keinerlei Zahlungen aus Vereinsmitteln an das ausscheidende Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet, sich für Ziele und den Zweck des Vereins einzusetzen und die Tätigkeit des Vereins durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Die Jahresbeiträge können auf Wunsch in monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Teilbeträgen geleistet werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

Schüler und Auszubildende sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedbeitrages bis zum Ende der Ausbildung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Die Ausschüsse

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 gewählten Mitgliedern. Der jeweilige Ortsbürgermeister gehört dem Vorstand als zusätzliches geborenes Mitglied an.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes bzw. bis zur Auflösung des Vereins im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Den Vorstand bilden die Mitglieder, die bei der Vorstandswahl die meisten Stimmen erhalten.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, das ausscheidende Mitglied bis zur nächsten Vorstandswahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch einen kommissarischen Nachfolger zu ersetzen. Dieser sollte in der Regel nach der Reihenfolge der vorangegangenen Vorstandswahl ausgewählt werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein zur Vertretung des Vereins nach außen ermächtigt.

Im Innenverhältnis werden jedoch die Vorstandsmitglieder im Vertretungsfall nur in der Reihenfolge vorstehender Benennung tätig. Der erste Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

Der Vorstand im Sinne des BGB wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Legt eines der Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB sein Amt nieder, bedeutet dies auch gleichzeitig sein Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einladung reicht die mündliche Form aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzung wird von einem Protokollführer eine Niederschrift gefertigt, die von ihm und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere gehören hierzu die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung sowie das Einsetzen von Ausschüssen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Absprache mit dem Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch nach Abstimmung mit dem Vorstand Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung und Kassenbericht
- Kassenprüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Im Wahljahr: Neuwahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Verschiedenes

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat, vorbehaltlich des § 4 Buchstabe a eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen sind hiervon die in §§ 14 und 15 festgelegten Fälle. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. In diesem Fall müssen dem Antrag mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Für eine durchzuführende Vorstandswahl ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Wahlleiter zu bestimmen. Die Vorstandswahl ist in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn dies von einem Vereinsmitglied beantragt wird.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind für jeweils ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung alle erforderlichen Unterlagen (Rechnungen, Bankauszüge usw.) zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfung soll mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeitsbereiche des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Anweisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 13 Geschäftsordnung

Zur Regelung der internen Belange und zur Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ist dieser berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 14 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei vorheriger Bekanntgabe der Auflösungsabsicht in der zur Einladung veröffentlichten Tagesordnung beschlossen werden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlussfähigkeit ist innerhalb eines Monats nach der letzten Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Auflösungsabsicht in der Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Bundenbach. Diese darf das übernommene Vermögen jedoch nur für Landschaftspflege und kulturelle Zwecke verwenden.

Dies gilt entsprechend bei Wegfall der gemeinnützigen Vereinszwecke bzw. dann, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 23.11.2014 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 16.02.2002

Bundenbach, den 23.11.2014

1. Vorsitzender Klaus Engel

Stellv. Vorsitzende Jutta Backes

Kassiererin Verena Mächtel

Schriftführerin Alexandra Fey